

<p>Bezeichnung des Entwurfs Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Verwaltung von Verpackungen und Verpackungsabfällen und bestimmte andere Rechtsakte</p> <p>Leitendes Ministerium und kooperierende Ministerien Ministerium für Klima und Umwelt</p> <p>Für den Entwurf verantwortliche Person auf der Ebene eines Ministers, Staatssekretärs oder Unterstaatssekretärs Jacek Ozdoba, Staatssekretär</p> <p>Kontaktdaten der Beauftragten für den Entwurf Robert Chciuk – Leiter der Abteilung Abfallwirtschaft, E-Mail: robert.chciuk@klimat.gov.pl, Tel.: + 48 22 36 92 262, Koordinator Tomasz Zaliwski – Senior Specialist, Abteilung Abfallwirtschaft, E-Mail: tomasz.zaliwski@klimat.gov.pl Tel.: +48 22 36 92840 Michał Ambroziewicz – Senior Specialist, Abteilung Abfallwirtschaft, E-Mail: michal.ambroziewicz@klimat.gov.pl Tel.: +48 22 36 92411</p>	<p>Datum der Vorbereitung 24 April 2023</p> <p>Quelle: Richtlinie (EU) 2019/904 Artikel 9 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (ABl. EU L 155 vom 12.6.2019, S. 1).</p> <p>Nummer in der Liste der Werke des Ministerrates: UC98</p>
---	---

GESETZESFOLGENABSCHÄTZUNG

1. Welches Problem wird angesprochen?

Am 12. Juni 2019 wurde die Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (im Folgenden „SUP-Richtlinie“) im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Artikel 9 der SUP-Richtlinie sieht die Verpflichtung vor, eine getrennte Sammlung von Verpackungsabfällen aus Einweg-Kunststoffflaschen für Getränke bis zu drei Litern mit ihren Kappen und Deckeln in Höhe von 77 % im Jahr 2025 und 90 % im Jahr 2029 zu gewährleisten.

Darüber hinaus werden in Polen einige Glasverpackungen (hauptsächlich Bierflaschen) von einem Pfandsystem abgedeckt, das nicht gesetzlich geregelt ist und von Inverkehrbringern von Produkten in Getränkeverpackungen auf freiwilliger Basis erstellt wurde. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass die Rückgabe solcher Verpackungen durch die Verbraucher eine Herausforderung darstellt. Nicht alle Geschäfte akzeptieren solche Verpackungen, und die Kunden sind oft verwirrt, was häufig dazu führt, dass eine Flasche, die zurückgegeben werden könnte, in einen Abfallbehälter entsorgt wird. Darüber hinaus ist zu beachten, dass, wenn Glasflaschen in den Sammelcontainer geworfen werden, sie zerstört werden und daher nicht für die Wiederverwendung geeignet sind. Darüber hinaus soll das Pfandsystem die Glasverpackung aller Getränke mit einem Fassungsvermögen von bis zu anderthalb Litern im Gegensatz zum derzeitigen System umfassen, das nur für Bierflaschen gilt. Um Effizienz zu gewährleisten, ist es wichtig, dass das System eine breite Palette von Verpackungstypen abdeckt. Es sei darauf hingewiesen, dass Glasverpackungen für Getränke selten das Fassungsvermögen von anderthalb Litern überschreiten. Daher sollten nach der Bewertung des Ministeriums für Klima und Umwelt wiederverwendbare Glasflaschen für Getränke mit einem Fassungsvermögen von bis zu anderthalb Litern durch das Pfandsystem abgedeckt werden. Dies ist die Kapazität, die es dem Pfandsystem ermöglichen soll, die meisten der Inverkehrbringer von Produkten in Getränkeverpackungen dieser Art zu decken. Darüber hinaus sollte daran erinnert werden, dass Metall Dosen etwa 30 % der Getränkeverpackungen auf dem polnischen Markt ausmachen. Die Einbeziehung dieser Art von Verpackungen in ein Pfandsystem soll nicht nur die Sammlung und das Recycling von Metallverpackungsabfällen erhöhen, sondern auch das eingeführte Pfandsystem wirtschaftlich nutzen und den Verbrauchern mehr Komfort bieten. Durch die Einbeziehung von Metall Dosen in das Pfandsystem werden Abfälle aus Verpackungen gesammelt und recycelt, die heute meist den öffentlichen Raum vermüllen. Darüber hinaus darf die Einbeziehung sowohl der Aluminium- als auch der Stahldosen in das Pfandsystem für die Verbraucher keine Verwirrung darüber hervorrufen, ob die Verpackung eines bestimmten Produkts unter ein Pfandsystem fällt oder nicht, und ob das Pfand gezahlt oder einbehalten wird. Darüber hinaus können die Hersteller im Falle von Schwierigkeiten bei der Verfügbarkeit von Rohstoffen

oder Preiserhöhungen für eine bestimmte Legierung zwischen diesen beiden Metallen wechseln.

Der Entwurf befasst sich mit dem Problem des Fehlens eines Mechanismus im derzeitigen Rechtssystem, mit dem ein hohes Maß an getrennter Sammlung von Einweg-Kunststoffflaschen für Getränke bis zu drei Liter gemäß Artikel 9 der SUP-Richtlinie erreicht werden soll. Gemäß Art. 9 Abs. 1 Unterabs. 3 Buchst. a dieser Richtlinie kann ein Pfandsystem ein solcher Mechanismus sein. Darüber hinaus wird das Problem der Vermüllung öffentlicher Räume mit bestimmten Arten von Verpackungsabfällen angegangen und ein klarer Rahmen für das Funktionieren der Pfandsysteme geschaffen, der Verwirrung beseitigt und ihren Komfort erhöht.

Das Pfandsystem umfasst Kunststoffverpackungen von Getränken bis zu drei Litern, wiederverwendbare Glasverpackungen nach Getränken bis zu anderthalb Litern und Metalldosen bis zu einem Liter.

Es ist jedoch nicht möglich, genaue Daten über die Menge der anfallenden Abfälle in Form von Getränkeverpackungen aus Kunststoff mit einem Fassungsvermögen von bis zu drei Litern, Glasverpackungen nach Getränken bis zu anderthalb Litern und Metalldosen bis zu einem Liter zu liefern. Dennoch wurden nach Angaben für 2018 folgende Informationen auf den Markt gebracht: 1 192 Mg Glasverpackungen, davon 738 Tausend Mg (fast 62 %) wurde recycelt, 985 Tausend Mg Plastikverpackungen, davon 346 Tausend Mg wurde recycelt (ca. 35 %), fast 92 Tausend Mg Aluminiumverpackungen, davon 48 Tausend Mg wurde recycelt (52,5 %) und fast 154 Tausend Mg Stahlverpackungen, einschließlich aus Stahlblech, davon 137 Tausend Mg wurde recycelt (89,1 %).

2. Die empfohlene Lösung, einschließlich der geplanten Interventionsinstrumente und der erwarteten Auswirkungen

Um ein hohes Maß an getrennter Sammlung von Verpackungsabfällen aus Einweg-Kunststoffflaschen für Getränke bis zu drei Liter gemäß Artikel 9 der SUP-Richtlinie (77 % im Jahr 2025 und 90 % im Jahr 2029) zu gewährleisten, wird ein Pfandsystem empfohlen. Im Gesetzesentwurf werden die Anforderungen an die Einrichtung und den Betrieb eines Pfandsystems durch Unternehmer festgelegt, das die getrennte Sammlung von Verpackungen unterstützt.

Zusätzlich zu den Bestimmungen zur Umsetzung von Artikel 9 der SUP-Richtlinie wird in dem Gesetzesentwurf auch die Schaffung eines Pfandsystems für wiederverwendbare Glasverpackungen für Getränke mit einem Fassungsvermögen von bis zu anderthalb Litern und Metalldosen mit einem Fassungsvermögen von bis zu einem Liter vorgeschlagen. Derzeit gibt es Pfandsysteme für Glasverpackungen, hauptsächlich Mehrweg-Glasverpackungen, die unter anderem von Brauereien geschaffen wurden. Das Pfandsystem soll nicht nur die Erfüllung der Verpflichtungen aus der SUP-Richtlinie ermöglichen, sondern auch ein Element der Unterstützung des Systems der erweiterten Herstellerverantwortung und eines Elements der Kreislaufwirtschaft sein.

Das Pfandsystem sollte als ein System verstanden werden, in dem beim Verkauf von Produkten in Getränkeverpackungen, die Getränke sind, eine Gebühr erhoben wird, die zum Zeitpunkt der Rückgabe der Verpackung oder Verpackungsabfälle zurückerstattet wird, ohne dass eine Quittung vorgelegt werden muss, die bestätigt, dass das Pfand im Voraus bezahlt wurde. Das nicht beanspruchte Pfand wird zur Finanzierung des Pfandsystems verwendet. Inverkehrbringer von Produkten in Getränkeverpackungen sind im Rahmen des Pfandsystems verpflichtet, mindestens Folgendes zu finanzieren:

- 1) Segregierte Sammlung von Verpackungen und Verpackungsabfällen, um die erforderlichen Sammelraten von Verpackungen und Verpackungsabfällen zu erreichen;
- 2) Empfang von Verpackungen und Verpackungsabfällen von Einzelhandels- und Großhandelseinheiten und anderen Sammelstellen für Verpackungen und Verpackungsabfälle, die vom Pfandsystem abgedeckt sind;
- 3) Transport von Verpackungen zu den Inverkehrbringern von Produkten in Getränkeverpackungen oder zu den direkten Inverkehrbringern von Produkten in Getränkeverpackungen und von Verpackungsabfällen an eine Verarbeitungsanlage;
- 4) Führung von Aufzeichnungen und Vorbereitung von Berichten;
- 5) Abrechnung von Pfand mit Einzelhandels- und Großhandelseinheiten und anderen Sammelstellen für Verpackungen und Verpackungsabfälle, die unter ein Pfandsystem fallen, insbesondere die Finanzierung von Pfandzahlungen an Endnutzer;
- 6) Finanzierung der Kosten für die Sammlung von Verpackungen und Verpackungsabfällen durch den Unternehmer, der die Einzelhandels- und Großhandelseinheit und eine weitere Sammelstelle für Verpackungen und

Verpackungsabfälle betreibt, die unter das Pfandsystem fallen.

Die oben genannten Tätigkeiten werden von der Stelle erbracht, die für die Verwaltung des Systems zuständig ist, im Folgenden die „Vertretungsstelle“, die das Pfandsystem betreibt. Wer Produkte in Getränkeverpackungen einführt und Produkte in Getränkeverpackungen direkt einführt, die am Pfandsystem teilnehmen, erstattet die Kosten, die sich aus diesen Tätigkeiten ergeben, im Einklang mit dem Grundsatz der erweiterten Herstellerverantwortung.

Innerhalb des Gesetzesentwurfs werden die Bedingungen festgelegt, die von den Pfandsystemen erfüllt werden müssen. Dies schließt die Universalität des Systems, den diskriminierungsfreien Charakter und das Fehlen einer Quittung zur Einziehung des zuvor gezahlten Pfands ein.

Das Pfandsystem wird von denjenigen geschaffen, die Produkte in Getränkeverpackungen einführen und Produkte in Getränkeverpackungen direkt einführen, die unter das Pfandsystem fallen. Diejenigen, die Produkte in Getränkeverpackungen einführen und Produkte in Getränkeverpackungen direkt einführen, werden von einer Vertretungsstelle vertreten. Die Wahl dieser Einheit fällt auf die Inverkehrbringer von Produkten in Getränkeverpackungen, die das System schaffen sollen. Das Pfandsystem kann aktiviert werden, sobald es von der zuständigen Ministerin für Klimafragen mittels einer Entscheidung ermächtigt wurde, es zu betreiben. Der Antrag auf Genehmigung für den Betrieb eines Pfandsystems muss dagegen von der Vertretungsstelle mindestens 6 Monate vor der geplanten Inbetriebnahme des Systems eingereicht werden. Angesichts der Notwendigkeit, dass die Unternehmer ab 2025 im Rahmen des Pfandsystems ein getrenntes Sammeln von Verpackungen und Verpackungsabfällen erreichen müssen, bedeutet dies in der Praxis, dass die Vertretungsstelle bis Ende Juni 2024 einen Antrag stellen muss. Wenn das Pfandsystem zu einem späteren Zeitpunkt genehmigt wird, besteht die Gefahr, dass in einem bestimmten Jahr keine angemessene Abfallmenge gesammelt wird und dass die Unternehmer verpflichtet sind, die Produktgebühr zu berechnen und zu zahlen, da die oben genannten Mengen der getrennten Sammlung nicht erreicht wurden. Ferner sollte klargestellt werden, dass Anträge auf Genehmigung des Betriebs eines Pfandsystems nicht über die Datenbank für Produkte, Verpackungen und Abfallwirtschaft (BDO) eingereicht werden dürfen. Die Form wurde jedoch nicht definiert – er kann sowohl auf Papier als auch in elektronischer Form sein, wenn eine qualifizierte Unterschrift vorliegt.

Es ist jedoch zu beachten, dass der Gesetzesentwurf für den Fall der Nichterfüllung durch diejenigen, die Produkte in Getränkeverpackungen einführen und Produkte in Getränkeverpackungen direkt einführen, die unter ein Pfandsystem fallen, die Notwendigkeit voraussetzt, dass diese Inverkehrbringer und die Vertretungsstelle, die ein Pfandsystem von je 50 % betreibt, eine Produktgebühr entrichten müssen. Ziel dieses Mechanismus ist es, die Vertretungsstelle zu motivieren, Maßnahmen zu ergreifen, um ein hohes Maß an getrennter Sammlung der vom Pfandsystem erfassten Verpackungen zu erreichen. Darüber hinaus werden zur Berechnung und Zahlung der Produktgebühr alle Personen verpflichtet, die dem Pfandsystem unterliegende Produkte in Verpackungen für Getränke einführen, die einem solchen System nicht beitreten, da diese Werte nur im Rahmen des Systems erreicht werden können. Getränkeflaschen, die unter das Pfandsystem fallen und außerhalb des kommunalen Systems gesammelt werden, werden nicht auf die erreichte Quote der getrennten Sammlung angerechnet. Dies ist ein Mechanismus, der Unternehmer dazu anregt, ein Pfandsystem einzurichten. Die Produktgebühr hat daher gewissermaßen einen Sanktionscharakter.

Mit dem Entwurf werden auch Bestimmungen eingeführt, die die Bedingungen für die selektive Zählung der Masse von Verpackungen und Verpackungsabfällen als gesammelte Verpackungen und Verpackungsabfälle festlegen. Die Bestimmungen wurden auf der Grundlage des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/1752 der Kommission vom 1. Oktober 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. EU L 349 vom 4.10.2021, S. 19) in Bezug auf die Berechnung, die Überprüfung und die Übermittlung von Daten über die getrennte Sammlung zu entsorgender Einweggetränkeflaschen aus Kunststoff geschaffen. Das Gewicht der Abfälle aus Verpackungen in Form von Kunststoffflaschen mit einem Fassungsvermögen von bis zu 3 Litern umfasst nach den Vorschriften auch das Gewicht ihrer Verschlüsse und Deckel. Die Masse der unter dem Pfandsystem gesammelten Verpackungen und Verpackungsabfälle enthält keine Rückstände, einschließlich der Masse anderer Materialien und Stoffe, die innerhalb und außerhalb der Verpackung oder Verpackungsabfälle vorhanden sind. Zum Gewicht dieser Verpackungen und Verpackungsabfälle können wiederum das Gewicht von Etiketten und Klebstoffen gehören, aber nur dann, wenn er auch im Gewicht der in Verkehr gebrachten Verpackungen enthalten ist.

Darüber hinaus enthält der Entwurf zur Wahrung der Interessen der Inverkehrbringer, die dem Pfandsystem beitreten,

die Bedingungen, die von der Vertretungsstelle zu erfüllen sind. Sie sollte ihre Tätigkeiten in Form einer Aktiengesellschaft ausüben, die im Hoheitsgebiet des Landes niedergelassen ist, und zu den Aktionären sollten nur Inverkehrbringer von Produkten in Getränkeverpackungen und direkte Inverkehrbringer von Produkten in Getränkeverpackungen gehören. Darüber hinaus ist die Vertretungsstelle verpflichtet, die erzielten Einnahmen für satzungsgemäße Zwecke zuzuweisen. *De facto* wird es sich um eine *nicht gewinnorientierte* Stelle handeln. Es sei ferner darauf hingewiesen, dass die Vertretungsstelle verpflichtet ist, ein Aktienkapital in Höhe von 5 Mio. PLN zu besitzen und das Eigenkapital in Höhe von mindestens der Hälfte des Grundkapitals zu halten oder eine spezifische Versicherungsgarantie zu halten.

Der Gesetzesentwurf lässt den Unternehmern viel Freiheit, ein Pfandsystem zu schaffen, ohne Regeln für die Finanzströme aufzuerlegen. In den Gesetzesentwürfen wird auch nicht festgelegt, wie ein System zur Sammlung von Verpackungen und Verpackungsabfällen organisiert werden kann. Daher liegt es an den Unternehmern, die das System schaffen, die besten und kostengünstigsten Lösungen zu wählen, um sicherzustellen, dass das Ziel für die Sammlung von Verpackungen und Verpackungsabfällen erreicht wird. Es ist daher nicht möglich, die Betriebskosten des Systems zu bestimmen, die von dem von den Unternehmern gewählten Modell abhängen.

Die Bestimmungen des vorgeschlagenen Gesetzes legen den Höchstbetrag des Pfands fest, und der Zielbetrag für jede Verpackungsart ist in einer Verordnung anzugeben, die die zuständige Ministerin für Klimafragen im Einvernehmen mit dem für die Wirtschaft zuständigen Minister erlassen wird. Daher ist der Betrag des Pfands für eine bestimmte Art von Verpackung, die unter das Pfandsystem fällt, unabhängig davon, an welchem der Pfandsysteme der Inverkehrbringer beteiligt ist, im Fall von zwei oder mehr Pfandsystemen, derselbe. Eine solche Maßnahme zielt darauf ab, Verwechslungen zwischen den Verbrauchern auszuschließen, insbesondere im Falle des gleichzeitigen Betriebs mehrerer Pfandsysteme im Land.

Die Vertretungsstelle, die Inverkehrbringer von Produkten in Getränkeverpackungen und direkte Inverkehrbringer von Produkten in Getränkeverpackungen repräsentiert, die am System teilnehmen, legt einen Jahresbericht über die Funktionsweise des Pfandsystems über ein individuelles BDO-Konto vor. Er enthält u. a. Informationen über:

- 1) die Höhe der Mittel, die dem Betrieb des Pfandsystems zugewiesen wurden;
- 2) den Betrag des eingezogenen, zurückgegebenen und nicht erhaltenen Pfands;
- 3) das Gewicht der im Pfandsystem getrennt gesammelten Verpackungen und Verpackungsabfälle.

Darüber hinaus sind die Inverkehrbringer, die nicht am Pfandsystem teilnehmen, im Rahmen des Berichts über Produkte, Verpackungen und Abfallbewirtschaftung verpflichtet, über das BDO-System Informationen über das Gewicht der Verpackungen, in denen die Getränke in Verkehr gebracht wurden, zu übermitteln, aufgeschlüsselt nach Verpackungsart, die unter das Pfandsystem fällt. Derselbe Bericht wird von einer Vertretungsstelle im Namen jeder am Pfandsystem teilnehmenden Partei vorgelegt.

Die Meldung durch die Inverkehrbringer von Produkten in Getränkeverpackungen fällt daher in den Rahmen einer bereits bestehenden administrativen Verpflichtung. Andererseits werden die Aufgaben, die sich aus dem Entwurf im Zusammenhang mit BDO ergeben, auf der Grundlage des Abfallgesetzes vom 14. Dezember 2012 (Gesetzblatt von 2022, Pos. 699, in der geänderten Fassung) ausgeführt. Hinzu kommt, dass in Artikel 251 Absatz 3 des Abfallgesetzes vom 14. Dezember 2012 die Beträge aufgeführt sind, die u. a. für die Ausweitung des BDO-Systems vorgesehen sind. In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen ist es nicht erforderlich, die diesbezüglichen Kosten anzugeben.

Der Entwurf regelt auch das Eigentum an Abfällen und Verpackungen, die im Rahmen des Pfandsystems gesammelt werden. Eigentumsrechte an den Abfällen, die aus den vom Pfandsystem erfassten Verpackungen stammen, liegen bei der Vertretungsstelle. Auf der anderen Seite haben diejenigen, die Produkte in Getränkeverpackungen einführen oder Produkte in Getränkeverpackungen direkt einführen, die an einem bestimmten Pfandsystem beteiligt sind, das Eigentumsrecht an den Glasverpackungen, die unter dieses Pfandsystem fallen und in diesem Pfandsystem gesammelt wurden, soweit der Unternehmer Getränkeprodukte in ihnen auf den Markt gebracht hat. Darüber hinaus wurde aufgrund der Möglichkeit, einen Vertrag zwischen Einzelhandels- und Großhandelseinheiten mit einer Verkaufsfläche von nicht mehr als 200 m² mit mindestens einer Vertretungsstelle zu unterzeichnen, für die Vertretungsstellen eine Verpflichtung eingeführt, untereinander die Bedingungen für die Abwicklung des gesammelten und zurückgezahlten Pfands und die Abrechnung und den Ersatz der im Rahmen ihres Pfandsystems gesammelten Verpackungs- oder Verpackungsabfälle festzulegen. Diese Bedingungen sollten aus einer Vereinbarung hervorgehen, die die Vertretungsstellen der zuständigen Ministerin für Klimafragen

übergeben werden müssen. Erhält nach Abschluss des Vertrags durch die Vertretungsstellen eine neue Stelle die Genehmigung für den Betrieb des Pfandsystems, so müssen sich die Unternehmen, die zuvor die Pfandsysteme betrieben haben, mit der neu geschaffenen Vertretungsstelle in ähnlicher Weise einigen, d. h. durch Abschluss einer geeigneten Vereinbarung. Solche Vereinbarungen (einschließlich Anhängen oder Änderungen bestehender Vereinbarungen) sind auch an die zuständige Ministerin für Klimafragen zu übermitteln.

Es ist jedoch zu beachten, dass der Entwurf eine Gruppe von direkten Inverkehrbringern von Produkten in Getränkeverpackungen gesondert aufführt. Dies bezieht sich auf Unternehmer, die eine wirtschaftliche Tätigkeit des Inverkehrbringens von Getränkeprodukten in wiederverwendbaren Getränke-Glasflaschen von bis zu anderthalb Litern ausüben und nur Direktverkäufe tätigen. Dieser Verkauf besteht in der Lieferung von Getränken in Verpackungen durch den direkten Inverkehrbringer von Produkten in Getränkeverpackungen an einen Ort, der zwischen diesem Inverkehrbringer und dem Käufer vereinbart wurde, und gleichzeitig in der Abholung von Produktverpackungen derselben Art durch diesen Inverkehrbringer.

Diejenigen, die Produkte in Getränkeverpackungen direkt einführen, sind von der Verpflichtung zur Erreichung eines bestimmten Niveaus der getrennten Sammlung von Verpackungen über das Pfandsystem befreit. Ein solches Vertriebssystem basiert auf der Lieferung von Getränken in wiederverwendbaren Glasflaschen, die nach der Entleerung bei der nächsten Lieferung abgeholt werden. Zurückgegebene Verpackungen werden direkt an die Produktionsstätte geliefert. Auf der Grundlage von Daten aus den geführten Aufzeichnungen weisen diese Stellen darauf hin, dass ihr System es ermöglicht, mehr als 99 % des jährlichen Sammelniveaus der Glasverpackungen sicherzustellen. Sie müssen jedoch freiwillig dem Pfandsystem beitreten können. Darüber hinaus müssen die Inverkehrbringer von Getränken in Mehrweg-Glasflaschen bis zu anderthalb Litern, die direkt an die Verbraucher verkaufen, bei Nichtbeteiligung am Pfandsystem Aufzeichnungen führen, die Informationen über die Verpackungen enthalten, in denen sie die Getränke in Verkehr gebracht haben, einschließlich Gewicht, Anzahl und Inhalt. Diejenigen, die Produkte in Getränkeverpackungen direkt einführen, müssen auch im Jahr 2025 und in den folgenden Jahren spezifische Mengen der getrennten Sammlung von Verpackungen und Verpackungsabfällen erreichen. Sie müssen dies jedoch außerhalb des Pfandsystems tun können, z. B. im Rahmen ihrer eigenen Sammlung.

Die vorgeschlagenen Vorschriften verpflichten jede Einzelhandels- und Großhandelseinheit mit einer Verkaufsfläche von mehr als 200 m², in der unter das Pfandsystem fallende Produkte den Nutzern angeboten werden, leere Verpackungen und Verpackungsabfälle aus Verpackungen, die unter das Pfandsystem fallen, zu sammeln und das Pfand zurückzugeben. Diese Flächen sind groß genug, um die Lagerung der gesammelten Verpackungen ohne Schwierigkeiten zu ermöglichen. Kleinere Gewerbeeinheiten können auf freiwilliger Basis diese Verpackungen abholen und gleichzeitig das Pfand zurückzahlen. Alle Gewerbeeinheiten, die Getränke in Verpackungen für Getränke anbieten, die pfandpflichtig sind, werden verpflichtet, ein Pfand einzuziehen. Es sollte hinzugefügt werden, dass im Rahmen des Pfandsystems diejenigen, die eine Einzelhandels- oder Großhandelseinheit betreiben, verpflichtet sind, einen Vertrag mit der Vertretungsstelle zu schließen. Einzelhandels- und Großhandelseinheiten mit einer Verkaufsfläche von über 200 m² sind verpflichtet, mit jeder Vertretungsstelle einen Vertrag zu unterzeichnen. Diese Vertretungsstelle muss sich jedoch bei der angegebenen Einheit melden. Kleinere Einheiten sind wiederum verpflichtet, einen Vertrag mit mindestens einer Vertretungsstelle abzuschließen. Mit diesem Gesetz werden keine Meldepflichten für Gewerbeeinheiten eingeführt. Es verpflichtet jedoch diese Einheiten und andere am Pfandsystem teilnehmende Sammelstellen für Verpackungs- und Verpackungsabfälle, zumindest für die Sammlung und Rückgabe von Pfand und für die Sammlung leerer Verpackungen und Verpackungsabfälle, Aufzeichnungen über Folgendes zu führen:

- 1) die Anzahl der Getränkeprodukte, die in unter das Pfandsystem fallenden Getränkeverpackungen gekauft und verkauft werden;
- 2) die Anzahl der von den Verbrauchern zurückgegebenen Verpackungen und Verpackungsabfälle;
- 3) die Höhe der eingezogenen, zurückgezahlten und nicht zurückgezahlten Pfänder.

Auf der anderen Seite ist ein Unternehmer, der eine Einzelhandels- oder Großhandelseinheit oder eine andere Stelle betreibt, die Verpackungen und Verpackungsabfälle sammelt, die unter ein Pfandsystem fallen, nur für die Einziehung des Pfands verpflichtet, Aufzeichnungen über die Anzahl der Getränke zu führen, die in dem Pfandsystem unterliegenden Verpackungen gekauft und verkauft werden.

Darüber hinaus sind Unternehmer, die eine Einzelhandels- oder Großhandelseinheit oder eine andere am Pfandsystem teilnehmende Stelle zur Sammlung von Verpackungen und Verpackungsabfällen betreiben, verpflichtet, an prominenter Stelle Informationen über die Bedingungen und Verfahren für die Rückgabe leerer Verpackungen und Verpackungsabfälle im Rahmen des Pfandsystems und über die Möglichkeit der Rückzahlung des gesammelten Pfands verfügbar zu machen.

Die Vertretungsstelle ist verpflichtet, das Pfand mit Einzelhandels- und Großhandelseinheiten und anderen Stellen, die unter das Pfandsystem fallende Verpackungen und Verpackungsabfälle sammeln, abzurechnen, insbesondere um Pfandzahlungen an die Nutzer zu finanzieren. Diese Abrechnung muss mindestens monatlich erfolgen. Darüber hinaus ist die Vertretungsstelle verpflichtet, die Kosten für die Sammlung von Verpackungen und Verpackungsabfällen durch den Unternehmer, der die Handelseinheit betreibt, und andere Sammelstellen für unter das Pfandsystem fallende Verpackungen und Verpackungsabfälle zu finanzieren.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die zuständigen Umweltinspektoren gemäß dem Gesetzentwurf für die Inspektion der Einzelhandels- und Großhandelseinheiten zuständig sind. Die Modalität der durchgeführten Inspektionen wird durch die für die Umweltschutzinspektion geltenden Vorschriften bestimmt.

Der Gesetzesentwurf lässt einen gewissen Ermessensspielraum bei der Abrechnung mit Inverkehrbringern von Produkten in Getränkeverpackungen. Die Vertretungsstelle ist verpflichtet, im Antrag auf Durchführung der Tätigkeit Regeln für die Abrechnung von Verpackungsabfällen, die für das Recycling im Rahmen des Pfandsystems eingereicht werden, und die im Rahmen dieses Systems gesammelten Verpackungen, vorzuschlagen.

Es sei darauf hingewiesen, dass der Entwurf auch eine Änderung der Meldung über Siedlungsabfälle mit sich bringt. Der Entwurf fügt Bestimmungen hinzu, die ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Vertretungsstelle verpflichtet ist, Jahresberichte über Verpackungsabfälle zu erstellen, die von Einzelhandels- und Großhandelseinheiten und anderen Stellen gesammelt werden, in denen Verpackungen und Verpackungsabfälle, die unter das Pfandsystem fallen, gesammelt werden. Der Bericht der Vertretungsstelle ist dem Gemeindevorsteher, Bürgermeister, interkommunalen Verband oder großstädtischen Verband bis zum 31. Januar für das vorangegangene Kalenderjahr getrennt für jede Gemeinde, in der solche Abfälle empfangen wurden, vorzulegen. Der Bericht enthält Informationen über das Gewicht der im Rahmen des Pfandsystems gesammelten Verpackungsabfälle und das Gewicht dieser zur Wiederverwendung und zum Recycling vorbereiteten Abfälle. Zur gleichen Zeit sieht der Entwurf die Befreiung von Sammlern von Siedlungsabfällen und Punkten der selektiven Sammlung von Siedlungsabfällen von der Verpflichtung vor, dem Gemeindevorsteher, Bürgermeister oder Stadtpräsidenten den Bericht gemäß Artikel 9na und Artikel 9nb des Gesetzes vom 13. September 1996 über die Erhaltung der Sauberkeit und Ordnung in Gemeinden (Gesetzblatt von 2022, Pos. 2519) für gesammelte Verpackungsabfälle, die unter das Pfandsystem fallen, zu übermitteln.

Der Entwurf sieht ferner vor, Sanktionen für die Inverkehrbringer von Produkten in Getränkeverpackungen einzuführen, die unter das Pfandsystem fallen, u. a. für:

- 1) Nichtführung von Aufzeichnungen oder Führung von Aufzeichnungen, die dem tatsächlichen Zustand zuwiderlaufen;
- 2) Unterlassung der Übermittlung der erforderlichen Daten an die Vertretungsstelle, damit diese ihren Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Pfandsystem nachkommen kann, einschließlich Informationen über alle unter das System fallenden Verpackungen, die sie im jeweiligen Kalenderjahr in Verkehr gebracht haben;
- 3) das Fehlen einer Kennzeichnung auf Verpackungen, aus der hervorgeht, dass diese Verpackungen einem Pfandsystem unterliegen.

Darüber hinaus sieht der Entwurf die Einführung von Sanktionen für eine Stelle vor, die ein Pfandsystem ohne die erforderliche Genehmigung betreibt und die Sammlung von Verpackungen und Verpackungsabfällen im Rahmen des Pfandsystems von Einzelhandels- und Großhandelseinheiten nicht gewährleistet.

Der Entwurf sieht auch die Einführung von Sanktionen für die Inverkehrbringer von Getränken in wiederverwendbaren Glasflaschen bis zu anderthalb Litern vor, die direkt an die Verbraucher verkaufen, wenn sie keine Aufzeichnungen über die Verpackungen, in denen sie Getränke in Verkehr gebracht haben, einschließlich ihres Gewichts, ihrer Anzahl und ihres Volumens, führen.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen des vorgeschlagenen Gesetzes den Betrieb von Pfandsystemen ermöglichen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes eingerichtet wurden bis zum 1. Januar 2025, d. h. bis zu dem Zeitpunkt,

zu dem das in dem vorgeschlagenen Gesetz genannte Pfandsystem in Betrieb genommen werden sollte. Die eingeführte Bestimmung ermöglicht es gewerblichen Unternehmen, Verpackungen, die unter das Pfandsystem fallen, vor dem 1. Januar 2025 auf der Grundlage der geltenden Vorschriften, d. h. mit der Rückzahlung des zuvor gezahlten Pfands, zu sammeln. Gleichzeitig dürfen solche Maßnahmen nach dem 31. Dezember 2025 nicht mehr möglich sein. Eine solche Frist sollte einerseits sicherstellen, dass Flaschen, die noch nutzbar und kein Abfall sind, gesammelt werden können, und andererseits soll sie diejenigen, die solche Pfandsysteme betreiben, dazu motivieren, sich einem Pfandsystem anzuschließen oder ein solches gemäß dem Entwurf der Vorschriften einzurichten. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass in solchen Systemen gesammelte Flaschen (*de facto* außerhalb des Pfandsystems) nicht für eine getrennte Sammlung von Verpackungen und Verpackungsabfällen in Betracht kommen.

Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass Artikel 21 Absatz 3 des Gesetzes über die Verwaltung von Verpackungen und Verpackungsabfällen aufgehoben wird. Durch diese Änderung wird das rechtliche Hindernis für die Entwicklung der chemischen Recyclingindustrie von Kunststoffabfällen beseitigt.

Im Hinblick auf die Einführung neuer Lösungen für das Funktionieren des Pfandsystems für Getränkeverpackungen ist es auch erforderlich, die entsprechenden Mehrwertsteuervorschriften für die Besteuerung nicht zurückgegebener Verpackungen entsprechend anzupassen.

In diesem Entwurf werden Änderungen des Mehrwertsteuergesetzes vom 11. März 2004 (Gesetzblatt von 2022, Pos. 931 in der geänderten Fassung), nachstehend „Mehrwertsteuergesetz“ genannt, in Bezug auf die Einführung von Vorschriften über die Besteuerung wiederverwendbarer Mehrwegverpackungen vorgeschlagen, die unter das im Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über die Verwaltung von Verpackungen und Verpackungsabfällen genannte Pfandsystem und bestimmte andere Gesetze fallen.

Aus den nach dem Mehrwertsteuergesetz angewandten Lösungen geht nun hervor, dass die Besteuerungsgrundlage für Lieferungen von Waren grundsätzlich die Kosten für die Verpackung sind, die dem Käufer der Waren in Rechnung gestellt werden. Dies bedeutet, dass der Wert der Verpackung grundsätzlich im Preis der verkauften Waren innerhalb ihrer Besteuerungsgrundlage enthalten ist und dass das Ganze zu dem für die verkauften Waren spezifischen Satz besteuert wird (Artikel 29a Buchstabe a 10 des Mehrwertsteuergesetzes).

Der Wert der Verpackung wird hingegen nicht in die Besteuerungsgrundlage einbezogen, wenn der Steuerpflichtige die Waren in Mehrwegverpackung geliefert hat und für diese Verpackung ein Pfand erhoben oder ein solches Pfand im Vertrag über die Lieferung der Waren vorgesehen hat. Für den Fall, dass der Käufer die Mehrwegverpackung (gegen das erhobene Pfand) nicht zurückgibt, erhöht sich die Steuerbemessungsgrundlage um den Wert dieser Verpackung: am Tag nach dem Tag, an dem der Vertrag die Rückgabe der Verpackung vorsieht, wenn die Verpackung nicht innerhalb der im Vertrag festgelegten Frist zurückgegeben wurde; am 60. Tag ab dem Datum der Lieferung der Verpackung – wenn im Vertrag keine Frist für die Rückgabe dieser Verpackung angegeben ist.

Die Einziehung eines Pfands für den Verkauf von Waren in Mehrwegverpackung und seine anschließende Rückgabe durch den Verkäufer innerhalb bestimmter Fristen, die auf der Grundlage der vom Steuerpflichtigen aufbewahrten Unterlagen bestimmt wurden, führt daher nicht zu steuerlichen Folgen nach dem Mehrwertsteuergesetz.

Die Vorschriften für die mehrwertsteuerliche Behandlung von Mehrwegverpackungen sind in Artikel 92 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. EU L 347 vom 11.12.2006, S. 1 in der geänderten Fassung) festgelegt, nachstehend „Mehrwertsteuerrichtlinie“ genannt. Die Mitgliedstaaten müssen die Vorschriften bei der Einführung von Mehrwertsteuerabrechnungsvereinbarungen für Mehrwegverpackungen so gestalten, dass sie den in der Mehrwertsteuerrichtlinie anerkannten Grundsätzen entsprechen.

Artikel 92 der Mehrwertsteuerrichtlinie sieht vor, dass die Mitgliedstaaten im Falle von Mehrwegverpackungskosten eine der folgenden Maßnahmen ergreifen können:

- 1) diese Kosten von der Steuerbemessungsgrundlage ausschließen, indem sie die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um diese Grundlage zu korrigieren, wenn die Verpackung nicht zurückgegeben wird;
- 2) diese Kosten in die Steuerbemessungsgrundlage aufnehmen und die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um diese Grundlage zu korrigieren, wenn die Verpackung zurückgegeben wird.

Die Gestaltung von Art. 92 der Mehrwertsteuerrichtlinie zeigt, dass die Mitgliedstaaten über Flexibilität verfügen und gleichzeitig die Mehrwertsteuervorschriften in folgenden Bereichen beachten:

1) Festlegung der Bedingungen für den Ausschluss (a) oder Einschluss b) der Kosten der Mehrwegverpackung in die Steuerbemessungsgrundlage;

2) Festlegung der erforderlichen Maßnahmen zur Berichtigung der Steuerbemessungsgrundlage im Falle der Nichtrückgabe (a) oder der Rückgabe dieser Verpackungen.

Die Mehrwertsteuerrichtlinie gibt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, unter Berücksichtigung der besonderen Art und der wirtschaftlichen Realität von Mehrwegverpackungen eine Lösung zu schaffen, die:

1) einerseits dazu dient, die Dichtheit des Systems zu gewährleisten, d. h. die Nichtbesteuerung des Verbrauchs zu vermeiden, indem sichergestellt wird, dass die Kosten dieser Verpackungen in der Steuerbemessungsgrundlage berücksichtigt werden, z. B. wenn der Steuerpflichtige das Pfand wegen der Nichtrückgabe der Verpackung behält;

2) und andererseits aus der Sicht der Steuerpflichtigen verhältnismäßig ist und daher keine übermäßigen Kosten und Belästigungen bei der Anwendung dieser Lösung verursacht.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass Art. 92 der Mehrwertsteuerrichtlinie Mehrwegverpackungen betrifft, aber nicht für Verpackungen gilt, die im Rahmen des Pfandsystems als sogenannte Verpackungsabfälle zurückgegeben werden. Es ist daher notwendig, die Mehrwertsteuervorschriften für Einwegverpackungen und Mehrwegverpackungen klar zu unterscheiden.

Der Gesetzesentwurf zur Einführung eines Pfandsystems zielt darauf ab, die Regeln für das Funktionieren des Pfandsystems in Polen für Einwegverpackungen und Mehrwegverpackungen zu regeln.

Das Wesen des Pfandsystems im Gesetzesentwurf liegt in der Möglichkeit, dass der Verbraucher die vom Pfandsystem abgedeckte Verpackung an jeder Stelle zurückgeben kann, die im Rahmen der Sammlung leerer Verpackungen und Verpackungsabfälle am Pfandsystem beteiligt ist.

Der Gesetzesentwurf sieht die Möglichkeit vor, wiederverwendbare Verpackungen, die vom Pfandsystem abgedeckt sind, zurückzugeben, ohne dass eine Quittung oder ein anderes Dokument vorgelegt werden muss, das den Verkauf bestätigt. Die Rückgabe der wiederverwendbaren Verpackung, für die das Pfandsystem gilt, bedeutet daher, dass die Empfangsstelle das eingezogene Pfand zurückgibt, wobei nur überprüft wird, ob die wiederverwendbare Verpackung dem Pfandsystem unterliegt.

Gleichzeitig wird das Pfand für wiederverwendbare Verpackungen von Getränken erst im Stadium des Verkaufs durch die zum Vertragsschluss mit der Vertretungsstelle verpflichtete Gewerbeinheit in Rechnung gestellt.

Die vorgeschlagenen Änderungen, mit denen das Pfandsystem eingeführt wird, erfordern eine entsprechende Anpassung der MwSt-Abrechnungsvorschriften.

Die vorgeschlagenen MwSt-Lösungen ändern nicht die Vorschriften für Mehrwegverpackungen, die nicht unter das Pfandsystem fallen oder für Unternehmer, die diese Verpackungen in Verkehr bringen, die sich nicht für den Beitritt zum Pfandsystem entscheiden.

Die vorgeschlagenen Änderungen des Mehrwertsteuergesetzes betreffen nur wiederverwendbare Mehrwegverpackungen, die unter das Pfandsystem fallen. Diese Bestimmungen gelten nicht für andere Verpackungsarten – sogenannte Verpackungsabfälle stellen keine Mehrwegverpackungen im Sinne von Art. 92 der Mehrwertsteuerrichtlinie dar.

In dem Entwurf wird ferner vorgeschlagen, die Absätze 2 und 3 in Artikel 72 des Gesetzes vom 24. April 2009 über Batterien und Akkumulatoren und Artikel 88 des Gesetzes vom 11. September 2015 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte aufzuheben. Die vorgeschlagene Änderung zielt darauf ab, die Vorschriften im Zusammenhang mit der Erstellung eines Berichts über die Funktionsweise der Verwaltung von Batterien und Akkumulatoren und gebrauchten Batterien und gebrauchten Akkumulatoren und eines Berichts über die Funktionsweise der Verwaltung von Altgeräten zu organisieren. Die Verpflichtung zur Erstellung von Berichten wurde dem Hauptinspektor für Umweltschutz vor der Einführung von BDO auferlegt. Derzeit ist die zuständige Ministerin für Klimafragen in der Lage, Daten über die Funktionsweise der Verwaltung von Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Abfallakkumulatoren sowie über das Funktionieren der Verwaltung von Altgeräten mit BDO zu generieren, weshalb die Erstellung der oben genannten Berichte durch den Hauptinspektor für Umweltschutz nicht gerechtfertigt ist.

Mit dem Entwurf werden auch Änderungen an Artikel 73 Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe a des Abfallgesetzes vom 14. Dezember 2012 und Änderungen an Artikel 72 des Elektro- und Elektronikaltgerätegesetzes vom 11. September 2015 eingeführt. Die vorgeschlagene Änderung zielt darauf ab, Fragen im Zusammenhang mit der Meldung über Altgeräte

im Abfallgesetz vom 14. Dezember 2012 zu bereinigen. Diese Änderung sollte sich auch in Artikel 72 des Elektro- und Elektronikaltgerätegesetzes vom 11. September 2015 niederschlagen – nunmehr sieht Artikel 72 Absatz 2 vor, dass ein Inverkehrbringer, der der Verpflichtung zur Erreichung einer jährlichen Mindestsammelquote für Altgeräte, des Umfangs der Verwertung oder der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des Recyclings von gebrauchten Geräten nicht nachgekommen ist, für jede Gerätegruppe eine gesondert berechnete Produktgebühr zu entrichten hat. Die Änderungen ergeben sich aus der Verordnung der Ministerin für Klima und Umwelt vom 13. Dezember 2022 über die Wahl der Methode und Art zur Berechnung der Sammelquote von Elektro- und Elektronikaltgeräten (Gesetzblatt Nr. 2704) und stützen sich auf die Angabe, dass die Sammelquote und die Höhe der Produktgebühr für Gruppe 4, aufgeteilt in Photovoltaikmodule und andere Geräte dieser Gruppe, angegeben werden.

Erwartete Ergebnisse:

- 1) Erhöhung der Masse der getrennt gesammelten Verpackungsabfälle und Verpackungen, auf die ein Pfand auferlegt wird;
- 2) Verringerung des Gewichts von Verpackungsabfällen aus Kunststoff, Glas und Metall im kommunalen Abfallstrom;
- 3) Verwirklichung der Unionsziele für die getrennte Sammlung von Kunststoffflaschen aus Getränken bis zu drei Litern;
- 4) Verringerung der Umweltverschmutzung durch Verpackungsabfälle.

Nutzen:

- 1) Erhöhung des erreichten Recyclings von Verpackungsabfällen;
- 2) Verringerung der Umweltverschmutzung durch Verpackungsabfälle;
- 3) klare und transparente Regeln für ein landesweit einheitliches Pfandsystem;
- 4) Verringerung des Verbrauchs von Primärrohstoffen, was bedeutet, dass mehr davon für zukünftige Generationen übrig bleibt.

Der wirksamste Weg, um die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Zielwerte der getrennten Sammlung von Verpackungen und Verpackungsabfällen zu erreichen, ist das Pfandsystem. Während alternative Maßnahmen möglich sind – z. B. Änderungen der kommunalen Systeme zur Sicherstellung einer zusätzlichen Auswahl der gesammelten Abfälle (z. B. die Trennung von Verpackungsabfällen aus Kunststoff nach Getränkeverpackungen), könnten die Einführung von Modifikationen und Eingriffen in die kommunalen getrennten Sammlungssysteme erhebliche Belastungen für die Bewohner und die Systeme selbst verursachen. Darüber hinaus würde der Mangel an angemessenen Anreizen für die Anwohner sicherlich nicht für ein hohes Maß an getrennter Sammlung dieser Verpackungsabfälle sorgen.

3. Wie wurde dieses Problem in anderen Ländern, insbesondere in den Mitgliedstaaten der OECD/EU, gelöst?

Das Pfandsystem in Europa funktioniert in Ländern wie z. B.: Kroatien, Dänemark, Estland, Finnland, die Niederlande, Island, Litauen, Lettland, Deutschland, Norwegen und Schweden. Das Pfandsystem sammelt hauptsächlich Glasflaschen, Plastikflaschen (hauptsächlich PET) und Metallverpackungen (Aluminium und Stahl). Leere Verpackungen können manuell gesammelt werden, z. B. durch Verkaufspersonal oder an einer anderen Sammelstelle oder automatisch in speziellen Geräten.

In Kroatien beträgt die Anzahlung 0,07 EUR pro Verpackung. Verpackungssammlung erfolgt in Geschäften über 200 m², Geschäfte mit einer kleineren Fläche sind nicht verpflichtet, Verpackungen zu sammeln. Die Inverkehrbringer von Produkten in Getränkeverpackungen zahlen an das System: eine Verwaltungsgebühr (0,1 bis 0,2 EUR pro Verpackung), eine Recyclinggebühr (0,013 EUR pro Verpackung) und eine Anreizgebühr (je nach Verpackungsart von 0,04 bis 0,13 EUR pro Packung).

In Finnland ist das Pfandsystem freiwillig. Die Höhe des Pfands hängt von der Art der Verpackung ab – für Glas – 0,1 EUR, Metall – 0,15 EUR und für Kunststoff – 0,10 EUR – 0,40 EUR (je nach Fassungsvermögen der Flasche). Eine private Organisation verwaltet das System, organisiert die Sammlung, den Transport und das Recycling von Verpackungen. Einzelhändler, die Verpackungen sammeln, erhalten eine Rückgabe aus dem System von 0,027 EUR bis 0,030 EUR. Auf der anderen Seite zahlen sie bei der Einführung von Produkten in Getränkeverpackungen eine Verwaltungsgebühr (je nach Verpackungsart von 0,00935-0,2205 EUR pro Verpackung), einen Mitgliedsbeitrag (vorläufig 3 658,54 EUR –

6 178,66 EUR und 5 Mal pro Jahr 813,01-1 382,11 EUR) und Anmeldegebühren (40,65 EUR – 325,20 EUR). 2016 lag die Rückgabequote bei Glas bei 88 %, bei PET bei 92 % und bei Metall bei 96 %.

In Deutschland deckt das Pfandsystem Verpackungen mit einem Fassungsvermögen von 0,3 bis 3,0 Litern ab, und das Pfand ist für alle Verpackungsarten gleich – 0,25 EUR. Das System wird von einer privaten Organisation verwaltet. Geschäfte, die Produkte in Verpackungen anbieten, die von einem Pfand abgedeckt sind, sind verpflichtet, Verpackungen unabhängig von der Fläche des Ladens anzunehmen, zusätzlich erhalten sie dafür kein Entgelt. Inverkehrbringer von Produkten in Getränkeverpackungen tragen die Verwaltungskosten und zahlen die Anmeldegebühr.

4. Vom Entwurf betroffene Interessenträger

Gruppe	Größe	Datenquelle	Auswirkung
Unternehmen, die Produkte in Verpackungen für Getränke, die unter ein Pfandsystem fallen, einführen und Produkte in Getränkeverpackungen direkt einführen, und ihre Vertretungsstellen, die eine Genehmigung beantragen müssen	ca. 25 000	BDO (Stand: 18. Mai 2021)	Benennung einer Vertretungsstelle, die die Genehmigung für den Betrieb eines Pfandsystems beantragen muss. Verpflichtung zur Erreichung des Niveaus der getrennten Sammlung von Verpackungen und Verpackungsabfällen. Meldepflichten im Zusammenhang mit Pfand. Mögliche Zahlung einer Produktgebühr bei Nichteinrichtung eines Systems oder Nichterfüllung des erforderlichen Niveaus der getrennten Sammlung.
Privathaushalte	15,2 Millionen (Anzahl der Wohnungen)	Narodowy Spis Powszechny Ludności i Mieszkań (Nationale Volks- und Wohnungszählung) 2021	Die Verpflichtung zur Zahlung des Pfands bei der Auswahl eines Getränks in der vom Pfandsystem abgedeckten Verpackung und die Möglichkeit einer späteren Rückforderung des Pfands.
Gewerbeeinheiten	ca. 256 400 (alle Einheiten)	Główny Urząd Statystyczny (Statistisches Hauptamt). Binnenmarkt 2018 (2019)	Pfandsammlung, und bei Gewerbeeinheiten mit einer Verkaufsfläche über 200 m ² auch die Pfandrückgabe und Lagerung von Verpackungen und Verpackungsabfällen.
Zuständige Ministerin für Klimafragen	1	–	Überprüfung und Bewertung von Anträgen auf Genehmigung zur Aktivierung des Pfandsystems. Erlass von Entscheidungen (Genehmigungen) zur Aktivierung des Pfandsystems. Überwachung der für das Pfandsystem genehmigten Stellen.
Provinzielle Umweltinspektoren	16	Webseiten von provinziellen Umweltinspektoren	Überwachung der Einhaltung der Vorschriften für die

			getrennte Sammlung von Verpackungen und Verpackungsabfällen durch Einzelhandels- und Großhandelseinheiten mit einer bestimmten Verkaufsfläche.
--	--	--	--

5. Informationen über Umfang und Dauer der Konsultationen und Zusammenfassung der Konsultationsergebnisse

Das Gesetz war nicht Gegenstand einer Vorabkonsultation. Am 31. Januar 2022 wurde der Entwurf für 30 Tage zur öffentlichen Konsultation, Stellungnahme und Einigung vorgelegt.

Im Rahmen der öffentlichen Konsultation ging der Entwurf wie folgt ein:

- 1) Polska Izba Handlu (Polnische Handelskammer);
- 2) Stowarzyszenie Krajowa Unia Producentów Soków (Nationale Vereinigung der Saftproduzenten);
- 3) Polska Federacja Producentów Żywności (Polnischer Verband der Lebensmittelhersteller);
- 4) Związek Pracodawców Przemysłu Piwowarskiego w Polsce – Browary Polskie (Der Verband der Arbeitgeber der Brauereiindustrie in Polen – Polnische Brauereien);
- 5) Polskie Stowarzyszenie Zero Waste (Polnischer Zero-Waste-Verband);
- 6) Reloop Europe;
- 7) Polska Organizacja Handlu i Dystrybucji (Polnische Organisation für Handel und Vertrieb);
- 8) Związek Pracodawców Przemysłu Opakowań i Produktów w Opakowaniach EKO-PAK (Arbeitgeberverband der Verpackungsindustrie und der Industrie für Produkte in EKO-PAK-Verpackungen);
- 9) Federacja Przedsiębiorców Polskich (Vereinigung polnischer Unternehmer);
- 10) Polski Związek Przetwórców Tworzyw Sztucznych (Polnischer Verband der Kunststoffverarbeiter);
- 11) Europäisches Umweltbüro;
- 12) Fundacja Społecznej Edukacji Ekologicznej (Stiftung für soziale ökologische Bildung);
- 13) Instytut Gospodarki o Obiegu Zamkniętym (Institut für Kreislaufwirtschaft);
- 14) Stowarzyszenie Polski Recykling (Vereinigung „Polnisches Recycling“);
- 15) WWF Polska;
- 16) Fundacja na rzecz Odzysku Opakowań Aluminiowych RECAL (Stiftung zur Rückgewinnung von Aluminiumverpackungen RECAL);
- 17) EcoTech System;
- 18) Grupa Maspex Sp. z o.o.;
- 19) PepsiCo Polska;
- 20) Oshee Sp. z o.o.;
- 21) Grupa Żywiec S.A.;
- 22) Żywiec Zdrój S.A.;
- 23) Danone Unternehmensgruppe;
- 24) ERP Polska Organizacja Odzysku Sprzętu Elektrycznego i Elektronicznego i Organizacja Odzysku Opakowań S.A.;
- 25) Branżowa Organizacja Odzysku Opakowań S.A.;
- 26) Tom-Doleko-Ekola Organizacja Odzysku Opakowań S.A.;
- 27) „Oiler Organizacja Odzysku Opakowań I Olejów“ S.A.;
- 28) Interseroh Organizacja Odzysku Opakowań S.A.;
- 29) Biosystem Organizacja Odzysku Opakowań S.A.;
- 30) Organizacja Odzysku Opakowań Rebis S.A.;
- 31) Organizacja Odzysku Opakowań Torent S.A.;
- 32) Reeko Organizacja Odzysku Opakowań S.A.;
- 33) Rekopol Organizacja Odzysku Opakowań S.A.;
- 34) Alba Organizacja Odzysku OPAKOWAŃ S.A.;
- 35) Total-Eko Organizacja Odzysku Opakowań S.A.;
- 36) Auraeko Baterpak Organizacja Odzysku Opakowań S.A.;
- 37) Pro-Ekol Organizacja Odzysku Opakowań S.A.;
- 38) Eko Cykl Organizacja Odzysku Opakowań S.A.;
- 39) Eurobac Organizacja Odzysku Opakowań S.A.;
- 40) Energa Organizacja Odzysku Produktów i Opakowań S.A.;
- 41) Eko Trade Organizacja Odzysku Opakowań S.A.;

- 42) Recan Organizacja Odzysku Opakowań S.A;
- 43) Eko-Świat Organizacja Odzysku Opakowań S.A.;
- 44) Eko-Punkt Organizacja Odzysku Opakowań S.A.;
- 45) CCR Repack Polska Organizacja Odzysku Opakowań S.A.;
- 46) Ogólnopolska Organizacja Odzysku Opakowań O Trzy S.A.;
- 47) Konsorcjum Olejów Przepracowanych – Organizacja Odzysku Opakowań i Olejów S. A.

Dieser Entwurf wurde ebenfalls am 31. Januar 2022 zur Rückmeldung eingereicht:

- 1) Den Wojewoden (oberste Chefs der Verwaltung einer Provinz);
- 2) Den Marschällen der Provinzen;
- 3) Den Landesfonds für Umweltschutz und Wasserwirtschaft;
- 4) Den provinziellen Umweltschutzinspektoren;
- 5) Den Regionaldirektoren für Umweltschutz;
- 6) Den Nationalen Fonds für Umweltschutz und Wasserwirtschaft;
- 7) Dem Präsidenten des Statistischen Hauptamts Polens;
- 8) Dem Beauftragten für KMU;
- 9) Dem Präsidenten des Amtes für den Schutz personenbezogener Daten.

Aufgrund des Umfangs des Entwurfs wurde er der Komisja Wspólna Rządu i Samorządu Terytorialnego (Gemeinsamer Ausschuss der Regierung und der kommunalen Selbstverwaltung), der Rada Dialogu Społecznego (Rat für den sozialen Dialog) und den repräsentativen Arbeitgeberorganisationen mit einer Frist von 30 Tagen zur Stellungnahme übermittelt. Aufgrund des Umfangs des Entwurfs erforderte der Entwurf keine Rückmeldungen von repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen.

Der Entwurf erforderte keine Vorlage bei den Organen und Einrichtungen der Europäischen Union, einschließlich der Europäischen Zentralbank, zur Stellungnahme, Notifizierung, Anhörung oder Vereinbarung.

Der Entwurf erfordert eine technische Notifizierung und Notifizierung gemäß Artikel 17 der SUP-Richtlinie.

Der Gesetzentwurf wurden im Einklang mit dem Gesetz vom 7. Juli 2005 über Lobbytätigkeiten im Gesetzgebungsprozess (Gesetzblatt 2017, Pos. 248) und die Ergebnisse der öffentlichen Konsultationen und Stellungnahmen auf der Website des Bulletins für öffentliche Informationen des Rządowe Centrum Legislacji (staatliches Gesetzgebungszentrum) im Register Rządowy Proces Legislacyjny („Gesetzgebungsverfahren“) veröffentlicht.

6. Auswirkungen auf den öffentlichen Finanzsektor

(festgelegte Preise für ... [Jahr])	Auswirkungen im Zeitraum von 10 Jahren nach Umsetzung der Änderungen [Millionen PLN]										
	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	Gesamt (2022–2031)
Einnahmen gesamt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Staatshaushalt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
JST – Gemeinden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Ausgaben gesamt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Staatshaushalt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
JST – Gemeinden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo insgesamt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Staatshaushalt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
JST – Gemeinden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzierungsquellen	Die eingeführte Regelung hat keine Auswirkungen auf den Staatshaushalt.										
Zusätzliche Informationen,	Es ist nicht möglich, die Auswirkungen auf den öffentlichen Finanzsektor zu bestimmen. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass ein erheblicher Teil der aus Verpackungen entstehenden Abfälle,										

einschließlich Angabe der Datenquellen und der für die Berechnungen verwendeten Annahmen	die unter das Pfandsystem fallen sollen, in Siedlungsabfällen landet. Daher wird eine Verringerung des Stroms dieser Abfälle nach der Einführung des Pfandsystems erwartet. Das Pfandsystem sollte zu einem finanziellen Anreiz für die Bürger werden, der dazu führt, dass sie Flaschen, die vom Pfandsystem abgedeckt sind, an die Geschäfte zurückgeben, anstatt sie wegzuworfen, um das zuvor gezahlte Pfand zurückzugewinnen.							
7. Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft und des Unternehmertums, einschließlich des Funktionierens von Unternehmen und Auswirkungen auf Familien, Bürger und Haushalte								
Auswirkungen								
Zeit in Jahren seit Inkrafttreten der Änderungen	0	1	2	3	5	10	<i>Gesamt (0-10)</i>	
Monetär ausgedrückt (in Millionen PLN, festgelegte Preise für..... [Jahr])	Großunternehmen	-	-	-	-	-	-	-
	Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen	-	-	-	-	-	-	-
	Familien, Bürger und Haushalte	-	-	-	-	-	-	-
	Menschen mit Behinderungen und ältere Menschen	-	-	-	-	-	-	-
Nicht monetär ausgedrückt	Großunternehmen	Die vorgeschlagenen Lösungen werden sich durch die Einführung eines Pfandsystems, zu dessen Finanzierung die Inverkehrbringer von unter dieses System fallenden Getränkeverpackungen verpflichtet sind, auf die Tätigkeit der Unternehmer auswirken.						
	Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen	Die vorgeschlagenen Lösungen haben Auswirkungen auf die Aktivitäten von Unternehmern aufgrund der Einführung eines Pfandsystems, zu dessen Finanzierung die an diesem System teilnehmenden Inverkehrbringer verpflichtet sein werden, die Produkte in Verpackungen für Getränke einführen, die unter dieses System fallen.						
	Familien, Bürger und Haushalte	Die vorgeschlagenen Lösungen werden Auswirkungen auf die Haushalte haben, da Verpackungen oder Verpackungsabfälle zurückgegeben werden müssen, um das Pfand zurückzugewinnen. In Zukunft kann dies aufgrund einer Verringerung des Siedlungsabfallsstroms zu einer Verringerung der finanziellen Belastung der Haushalte führen.						
	Menschen mit Behinderungen und ältere Menschen							
Nicht messbar	die wirtschaftliche und soziale Situation der Familie, der Behinderten und der älteren Menschen	Es wird davon ausgegangen, dass der Entwurf dazu beitragen wird, die Menge an Verpackungsabfällen im Siedlungsabfallstrom zu verringern. Dies wiederum kann die Gebührensätze im Rahmen kommunaler Systeme senken, was sich in der finanziellen Stabilität der Familien niederschlagen wird.						
Zusätzliche Informationen, einschließlich Angabe der Datenquellen und der für die Berechnungen verwendeten Annahmen	<p>Pfandsystem</p> <p>Der Gesetzesentwurf enthält nur die Grundvoraussetzungen für die Einrichtung eines Pfandsystems und nicht die Einzelheiten, die in diesem System zu treffen wären. Es ist derzeit nicht möglich, eine Prognose für das Pfandsystem zu erstellen, da es sich um ein neues Instrument handelt und den Unternehmern bei der Einrichtung und Instandhaltung des Systems viel Freiheit gelassen wird.</p> <p>Es ist auch nicht möglich, die Auswirkungen des vorgeschlagenen Gesetzes auf die Verkaufsstellen zu bestimmen. Es ist nicht bekannt, wie viele solche Stellen in Polen existieren. Darüber hinaus ist nicht bekannt, ob die Verkaufsstellen bereit sind, sich an dem Pfandsystem zu beteiligen, und wenn ja, zu welchem Prozentsatz. Darüber hinaus ist es nicht möglich, vorherzusagen, ob die Verbraucher mit größerer Wahrscheinlichkeit Verpackungen und Verpackungsabfälle aus Verpackungen, die unter ein Pfandsystem fallen, an Einzelhandels- und Großhandelseinheiten oder an andere Sammelstellen, einschließlich Verkaufsstellen, zurückgeben.</p>							

8. Änderung des Regelungsaufwands (einschließlich Offenlegungspflichten) durch den Entwurf

<input type="checkbox"/> nicht zutreffend	
Die Belastungen liegen außerhalb der von der EU ausdrücklich vorgeschriebenen Belastungen (Einzelheiten sind der invertierten Kompatibilitätstabelle zu entnehmen).	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> nicht zutreffend
<input type="checkbox"/> Verringerung der Anzahl der Unterlagen <input type="checkbox"/> Verringerung der Anzahl der Verfahren <input type="checkbox"/> Verkürzung der Frist für die Erledigung der Angelegenheit <input type="checkbox"/> Sonstiges:	<input checked="" type="checkbox"/> Erhöhung der Anzahl der Unterlagen <input checked="" type="checkbox"/> Erhöhung der Anzahl der Verfahren <input type="checkbox"/> Verlängerung der Frist für die Erledigung der Angelegenheit <input type="checkbox"/> Sonstiges:
Die eingeführten Belastungen sind für die Digitalisierung geeignet.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> nicht zutreffend

Eine Stelle, die Unternehmer vertritt, die in ihrem Namen ein Pfandsystem einrichten, ist verpflichtet, im Wege einer Entscheidung eine von der zuständigen Ministerin für Klimafragen ausgestellte Genehmigung für den Betrieb des Pfandsystems einzuholen. Darüber hinaus ist die Stelle, die die Inverkehrbringer von Produkten in Getränkeverpackungen vertritt, verpflichtet, jährlich über das Funktionieren des Pfandsystems Bericht zu erstatten.

Auf der anderen Seite müssen Einzelhandels- und Großhandelseinheiten mit einer Verkaufsfläche von mehr als 200 m², in denen Getränke in Verpackungen angeboten werden, die einem Pfandsystem unterliegen, mindestens Pfänder sammeln und zurückzahlen und leere Verpackungen und Verpackungsabfälle sammeln. Darüber hinaus müssen Einzelhandels- und Großhandelseinheiten sowie andere Sammelstellen für Verpackungen und Verpackungsabfälle, die am Pfandsystem teilnehmen, spezifische Aufzeichnungen führen, die unter anderem die Anzahl der Getränke enthalten, die in Verpackungen, die unter das Pfandsystem fallen, gekauft und verkauft werden. Darüber hinaus ist der Unternehmer, der eine Einzelhandels- und Großhandelseinheit betreibt oder eine andere Stelle, die Verpackungen und Verpackungsabfälle sammelt und sich an einem Pfandsystem zumindest für die Sammlung von Pfand beteiligt, verpflichtet, an prominenter Stelle Informationen über die Bedingungen und die Art und Weise der Rückgabe von leeren Verpackungen und Verpackungsabfällen im Rahmen des Pfandsystems und über die Möglichkeit der Rückzahlung des gesammelten Pfands zur Verfügung zu stellen.

9. Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt

Der Gesetzesentwurf hat keine Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt.

10. Auswirkungen auf andere Bereiche

<input checked="" type="checkbox"/> Natürliche Umwelt <input type="checkbox"/> Die Lage und die Entwicklung der Regionen <input type="checkbox"/> ordentliche, Verwaltungs- oder Militärgerichte	<input type="checkbox"/> Demographie <input type="checkbox"/> Staatseigentum <input checked="" type="checkbox"/> Sonstiges: Auswirkungen auf die Bürgerinnen und Bürger;	<input type="checkbox"/> Computerisierung <input checked="" type="checkbox"/> Gesundheit
Erörterung der Auswirkungen	<p>Mit dem Entwurf des Dokuments werden die negativen Auswirkungen von Abfällen auf Umwelt und Gesundheit verringert. Es wird erwartet, dass die Risiken für Gesundheit und Umwelt durch die Verringerung des Abfallaufkommens und der ordnungsgemäßen Behandlung von Abfällen verringert werden. Darüber hinaus verringern die Abfallvermeidung und die getrennte Sammlung für das Recycling die Verwendung von Rohstoffen für die Produktion. Dies soll eine höhere Ressourceneffizienz ermöglichen.</p> <p>Die vorgeschlagenen Lösungen sollten sich unter anderem positiv auf die Verwendung von Abfällen als Sekundärrohstoffe auswirken, wodurch die Umweltverschmutzung verringert wird und wirtschaftliche Effekte erzielt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Verringerung der Kapitalintensität und der Energieintensität der Beschaffung und Verarbeitung von Rohstoffen; 	

2) Reduzierung des Materialverbrauchs und der Produktionskosten.

11. Geplante Umsetzung der Bestimmungen des Gesetzes

Nach dem Gesetzentwurf tritt das Gesetz 30 Tage ab dem Datum der Veröffentlichung in Kraft.

12. Wie und wann werden die Auswirkungen des Verordnungsentwurfs bewertet, und welche Maßnahmen werden ergriffen?

Die Bewertung des Rechtsakts wird regelmäßig durchgeführt, indem der Grad der Erreichung der im Entwurf festgelegten Ziele überwacht wird. In Übereinstimmung mit den vorgeschlagenen Vorschriften sind diejenigen, die Produkte in Getränkeverpackungen einführen und diejenigen, die Produkte in Getränkeverpackungen direkt einführen, verpflichtet, eine getrennte Sammlung von Verpackungen und Abfällen aus diesen Verpackungen zu erreichen. Der Grad der Verwirklichung der oben genannten Ziele wird in den Jahresberichten derjenigen, die Getränkeverpackungen einführen, und derjenigen, die Getränkeverpackungen direkt einführen, ersichtlich sein. Der erste Bericht wird von den Stellen zum ersten Mal für das Jahr, in dem das Pfandsystem aktiviert wurde, erstellt und vorgelegt.

13. Anhänge (wichtige Referenzdokumente, Studien, Analysen usw.)

–